

**RECHTSVERORDNUNG  
über die Schulbezirksbildung für die  
öffentlichen Berufsschulen des Kreises Düren  
vom 13.07.1995**

Aufgrund des § 9 Schulverwaltungsgesetz vom 18.01.1985 (SGV. NW. 223) in Verbindung mit §§ 5 und 26 Kreisordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2021), jeweils in der derzeitigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 10.07.1995 folgende Rechtsverordnung über die Schulbezirksbildung für die öffentlichen Berufsschulen des Kreises Düren erlassen:

**§ 1**

Für die an den Gewerblich-technischen Schulen, an der Nelly-Pütz-Schule und an den Kaufmännischen Schulen des Kreises Düren in Düren sowie an den Berufsbildenden Schulen des Kreises Düren in Jülich errichteten Berufsschulen wird jeweils ein Schulbezirk gebildet (§ 2 Ziff. 5 bleibt unberührt).

**§ 2**

Die Schulbezirksbildung/-abgrenzung ergibt sich im einzelnen wie folgt:

1. Die Ausbildung in den nachfolgenden Berufsfeldern erfolgt in Kreisfachklassen an den **Gewerblich-technischen Schulen in Düren**. Der Schulbezirk umfaßt das gesamte Kreisgebiet.
  - 1.1 Berufsfeld Metalltechnik

Ausgenommen aus diesem Berufsfeld sind die den Berufsbildenden Schulen in Jülich zugeordneten Ausbildungsberufe (siehe Ziffer 4.1).
  - 1.2 Berufsfeld Elektrotechnik
  - 1.3 Berufsfeld Bautechnik
  - 1.4 Berufsfeld Textiltechnik
  - 1.5 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung
2. Die Ausbildung in den nachfolgenden Berufsfeldern erfolgt in Kreisfachklassen an der **Nelly-Pütz-Schule in Düren**. Der Schulbezirk umfaßt das gesamte Kreisgebiet.
  - 2.1 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft (einschl. Gastgewerbe)

Ausgenommen aus diesem Berufsfeld sind die den Berufsbildenden Schulen in Jülich zugeordneten Ausbildungsberufe (siehe Ziffer 4.4).
  - 2.2 Berufsfeld Sozialpflege
  - 2.3 Berufsfeld Gesundheit und Körperpflege
3. Die Ausbildung im nachfolgenden Berufsfeld erfolgt in Kreisfachklassen an den **Kaufmännischen Schulen in Düren**. Der Schulbezirk umfaßt das gesamte Kreisgebiet.
  - 3.1 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung (einschl. ärztlicher Helferberufe)

Ausgenommen aus diesem Berufsfeld sind die den Berufsbildenden Schulen in Jülich zugeordneten Ausbildungsberufe (siehe Ziffer 4.3).
4. Die Ausbildung in den nachfolgend aufgeführten Berufsfeldern erfolgt in Kreisfachklassen an den **Berufsbildenden Schulen in Jülich**. Der Schulbezirk umfaßt das gesamte Kreisgebiet.

4.1 Aus dem **Berufsfeld Metalltechnik** die Ausbildungsberufe

- Industriemechaniker/in Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik
- Kraftfahrzeugmechaniker/in, Automobilmechaniker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in

Die Ausbildung in den übrigen Ausbildungsberufen dieses Berufsfeldes erfolgt an den Gewerblich-technischen Schulen in Düren (siehe Ziffer 1.1).

4.2 Berufsfeld Holztechnik

4.3 Aus dem Berufsfeld **Wirtschaft und Verwaltung (einschl. ärztlicher Helferberufe)** die Ausbildungsberufe

- Zahnarthelfer/in
- Bürokaufmann/Bürokauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
- Kaufmann/Kauffrau für Groß- und Außenhandel

Die Ausbildung in den übrigen Ausbildungsberufen dieses Berufsfeldes erfolgt an den Kaufmännischen Schulen in Düren (siehe Ziffer 3.1).

4.4 Aus dem Berufsfeld **Ernährung und Hauswirtschaft** die Ausbildungsberufe

- Bäcker/in
- Konditor/in
- Fleischer/in
- Fachverkäufer/in Nahrungsmittelhandwerk

Die Ausbildung in den übrigen Ausbildungsberufen dieses Berufsfeldes erfolgt an der Nelly-Pütz-Schule in Düren (siehe Ziffer 2.1).

5. Schüler/innen **ohne Berufsausbildungsverhältnis** werden ortsnah an den berufsbildenden Schulen des Kreises in Düren und Jülich beschult.

5.1 Ausschließlich für die Beschulung der Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis wird für die Gewerblich-technischen Schulen und die Nelly-Pütz-Schule in Düren ein Schulbezirk gebildet, der die Städte und Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß umfasst.

Die Aufteilung auf die beiden Schulen erfolgt nach schulfachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten.

5.2 Ausschließlich für die Beschulung der Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis wird für die Berufsbildenden Schulen in Jülich ein Schulbezirk gebildet, der die Städte und Gemeinden Aldenhoven, Linnich, Jülich, Niederzier und Titz umfaßt.

6. Die jeweiligen Verordnungen der Bezirksregierung Köln zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.1995 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Berufsschulen des Kreises Düren vom 06.07.1993 außer Kraft.